

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz
1988 und das Strafregistergesetz geändert werden
(108/ME XXIV. GP)**

**I. Stellungnahme zu einzelnen Änderungsvorschlägen des
Ministerentwurfes**

▪ **Zu § 3 Abs. 1 StVG**

Die nach der geltenden Gesetzeslage erforderliche Belehrung in der Strafvollzugsanordnung über die Möglichkeit, gemeinnützige Leistungen zu erbringen, wird im Begutachtungsentwurf als zu bereinigendes Redaktionsversehen dargestellt, da die Strafvollzugsanordnung nur an die für den Vollzug zuständige Justizanstalt adressiert sei. Um sicherzustellen, dass auch Verurteilte, die sich nicht auf freiem Fuß befinden, die Möglichkeit zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen erhalten, sollte im Gesetzestext klargestellt werden, dass auch diesen Verurteilten eine Aufforderung zum Strafantritt zuzustellen ist.

▪ **Zu § 3a Abs. 1 StVG**

Der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht zur Erreichung der Strafzwecke erforderlich, sondern nur eine Konsequenz der Uneinbringlichkeit. Jeder Freiheitsstrafvollzug ist ein massiver Grundrechtseingriff, hat sozial schädliche Wirkungen und ist kostenintensiv, weshalb er nur als letztes mögliches Mittel erfolgen sollte. Dieser grundlegende Befund trifft im Besonderen auch auf Ersatzfreiheitsstrafen von mehr als 6 Monaten zu. In Hinblick auf die zu erbringende Stundenzahl (mehr als 720 Stunden) und die damit zusammenhängende Dauer der Leistungserbringung, während der der Vermittler Kontakt zum Verurteilten sowie zur Einrichtung, bei der die gemeinnützigen Leistungen erbracht werden, zu halten hat, ist die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen bei langen Ersatzfreiheitsstrafen sicherlich aufwändiger, als bei kurzen Ersatzfreiheitsstrafen. Dem steht jedoch bei erfolgreicher Erbringung auch eine entsprechend größere Aufwandseinsparung im Strafvollzug gegenüber.

Verurteilte, die ein Angebot zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen wegen einer ansonsten zu vollziehenden Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten erhalten, weisen nach den Erfahrungen von NEUSTART in der Regel eine besonders hohe Motivation sowie verhältnismäßig hohe Qualifikationen auf, weshalb auch der gesellschaftliche Nutzen ihrer Leistungserbringung hoch einzuschätzen ist.

Die geplante Einschränkung für die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafvollzug sollte daher nicht umgesetzt werden.

▪ **Zu § 15c StVG**

Der Vorschlag, personenbezogene Daten ehemaliger Strafgefangener nie zu löschen, sondern lediglich 10 Jahre nach der letzten Entlassung einem beschränkten Zugriff zu unterziehen,

erscheint nicht vereinbar mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Datenschutzgesetz. Allerspätestens dann, wenn Urteilsdaten aus dem Strafregister zu löschen sind, sollte auch eine Löschung in der Vollzugsverwaltung zu erfolgen haben, wobei ab Eintritt der Tilgung ein Zugriff zu unterbinden wäre.

- **Zu § 91 StVG**

Die Paketsendung von Nahrungs- und Genussmitteln kann ein wichtiger Teil der Aufrechterhaltung einer persönlichen Beziehung zu einem Gefangenen sein, die durch eine reine Geldsendung nicht in gleicher Qualität möglich ist. Außerdem können die anstaltseigenen Kantinen, bei denen Gefangene Nahrungs- und Genussmittel erwerben können, nur ein beschränktes Warenangebot zu deutlich höheren Preisen, als am freien Markt üblich, aufrechterhalten. Die grundsätzliche Möglichkeit eines Paketempfanges auch mit Nahrungs- und Genussmitteln soll daher beibehalten werden.

II. Weitergehende Vorschläge zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen

- **Zu §§ 3 Abs. 2 und 3a StVG**

Durch sinkende Finanzierung bei gleichzeitig steigenden Fallzahlen sowie steigenden Personalkosten ist **NEUSTART** gezwungen, bei der Erbringung seiner sozialarbeiterischen Dienstleistungen weniger Zeit je zugewiesenem Fall aufzuwenden. Bei der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen nach § 3a StVG könnte durch eine Verlängerung der derzeit einmonatigen Frist für die Zustimmung eines Verurteilten zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen eine Aufwandsreduktion ohne Qualitätsverlust ermöglicht werden. Bei einer dreimonatigen Frist für diese Mitteilung an das Gericht könnten nämlich die Einladungen an die Verurteilten so organisiert werden, dass die Erstgespräche mit einer Gruppeninformation über die Voraussetzungen einer Vermittlung begonnen werden, wodurch der Bearbeitungsaufwand pro Klient um ca. 15 Minuten sinken würde. Eine solche Vorgangsweise ist derzeit nicht möglich, da in Hinblick auf die Zuweisungszahlen in den einzelnen **NEUSTART** Einrichtungen keine relevanten Gruppengrößen unter Beachtung der von den einzelnen Verurteilten einzuhaltenden Fristen erreicht werden könnten. Eine Fristverlängerung würde zusätzlich die Bewältigung von Zuweisungsspitzen erleichtern.

Es wird daher die Einfügung des folgenden zweiten Satzes in § 3 Abs. 2 StVG vorgeschlagen:
„Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist binnen 3 Monaten nach der Zustellung anzutreten.“

9. November 2009

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

Geschäftsführer

NEUSTART Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit